

falls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn durch Sistirung oder Arrestur ihrer Leute Zeitverlust und Unannehmlichkeiten erwachsen. Bekanntm. vom 1. Juli 1867.

10) Das wiederholt veröffentlichte Verbot des Tragens gefüllter Wasserkannen auf den Trottoirs bei dem Eintritt trockener Kälte wird, indem durch das Verschütten von Wasser auf den Trottoirs und das Gefrieren desselben die Fußpassage auf den letzteren gefährdet wird, unter Hinweis auf das allgemeine Verbot, wonach überhaupt das Begehen der Trottoirs mit Lasten nicht gestattet ist, mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß jede Uebertretung dieses Verbots eine Geldstrafe bis zu Fünf Thlrn. noch sich zieht. Zugleich ergeht auch an diejenigen Hausbesitzer, vor deren Häusern auf gedachte Weise gefährliche Stellen auf den Trottoirs entstanden sind, die Aufforderung, die Stellen entweder durch Bestreuen mit Sand oder Asche oder durch Aufhacken bei Vermeidung ernstlichen Einschreitens gefahrlos zu machen. Bef. v. 18. Novbr. 1867. (In Gemeinschaft mit dem Stadtrath.)

11) Es ist angeordnet, daß lange und schwere Gegenstände, z. B. Balken, größere Eisenstangen etc. nicht in einer den öffentlichen Verkehr störenden oder die persönliche Sicherheit gefährdenden Weise transportirt werden, bei Vermeidung ernstlicher Bestrafung. Bef. v. 7. Nov. 1853.

12) Das Begehen der „Reitwege“ im Königl. großen Garten, welche als solche durch angebrachte Tafeln gehörig bezeichnet sind, ist nicht gestattet und werden Fußgänger, welche, des Verbots ungeachtet, diese Wege betreten, mit entsprechender Geldstrafe belegt werden. Bef. v. 9. Juni 1855. (In Gemeinschaft mit der Königl. Gartenadministration.)

13) Das Betreten des in Neustadt am Bauhner Platz auf der rechten Seite von der Stadt aus angelegten Reitwegs durch Fußgänger, mit Ausnahme der Uebergangsstellen, ist zur Vermeidung von Unglücksfällen bei Strafe, im ersten Falle von mindestens 10 Ngr. und nach Befinden bei Sistirung der Zuwiderhandelnden an Polizeistelle, ausdrücklich untersagt. Bef. v. 22. Mai 1856.

14) Vorschriften hinsichtlich des Viehtransports innerhalb des hiesigen Stadtbezirks.

1. Bei jedem solchen Transporte ist der Weg durch die Stadt soviel als möglich zu vermeiden, vielmehr um dieselbe zu nehmen.

2. Der Viehtransport von Altstadt nach Neustadt oder umgekehrt ist nur auf der Marienbrücke gestattet.

3. Beim Transport des Viehes zwischen der Marienbrücke und dem an der Königsbrücker Straße gelegenen Gasthose zum Schönbrunnen — auch Kammerdieners genannt — ist die Leipziger Straße, die Antonstraße bis zu der hinter den Gebäuden des Schlesienschen Bahnhofs hinsührenden Maschinenhausstraße, sodann letztere selbst, ferner die von derselben abführende neuangelegte Verlängerung der Hellerstraße, der von letzterer längs des Schlesienschen Bahnhofs nach der Böhmischstraße bis zur Königsbrückerstraße führende Weg, die Böhmischstraße bis zur Königsbrücker Straße und der zwischen der Aus-

mündung der Böhmischstraße auf die Königsbrücker Straße und dem obgedachten Gasthose gelegene Theil der letzteren innezuhalten.

4. Das zum Schlachten bestimmte Rindvieh ist, wenn es einzeln geführt wird, nicht aber mehrere Stücke an einander gekoppelt sind, während des Transportes innerhalb des Stadtbezirks mittelst am Kopfe, Leibe und den Füßen angelegter Stricke dergestalt zu fesseln, daß es nicht entspringen oder Schaden anrichten kann, auch durch zwei tüchtige Leute begleiten zu lassen.

5. Ebenso ist beim Transport des kleinen Viehes, namentlich der Kälber, mit gebührender Vorsicht zu verfahren und dasselbe in der Regel lediglich mittelst Fuhrwerks zu transportiren, im Fuhrwerk aber nicht über einander zu legen, und nicht anders als mit Strohseilen auf einer Strohunterlage von mindestens einer Hand Höhe zu binden. Das Treiben des kleinen Viehes mit Hunden ist schlechterdings untersagt.

6. Auch das Treiben der Schweine in den Straßen ist ohne Erlaubniß für besondere Fälle durchaus verboten, vielmehr deren Transport innerhalb des Stadtbezirks ebenfalls lediglich mittelst Fuhrwerks zu bewerkstelligen.

7. Was endlich das Abladen des kleinen Schlachtviehes anlangt, so ist hierbei am hinteren Theile des Transportwagens ein entsprechend breites Bret bis zum Boden schief anzulegen und sind auf diesem die Thiere aus dem Wagen herunter zu schaffen.

Das Uebertreten dieser Vorschriften wird, abgesehen von der nach Befinden eintretenden Verbindlichkeit zum Schadenersatz, bis mit 20 Thlr. Geldstrafe geahndet. Bef. vom 4. Octbr. 1860. (In Gemeinschaft mit dem Stadtrath.)

15) Sogenannte papierne Drachen innerhalb der Stadt und Vorstädte aufsteigen zu lassen, ist verboten. Bef. v. 7. Sept. 1854.

16) Trottoirs, Taggerinne und Promenaden dürfen nicht durch das sogenannte Schindern und Glickschen der Kinder für die Passanten, namentlich zur Abendzeit, gefährlich gemacht werden. Eltern, Lehrer und Vormünder werden aufgefordert, dahin zu wirken, daß diese Unsitte abgestellt werde.

Den Hauswirthen wird gleichzeitig bei Vermeidung ernstlichen Einschehens zur Pflicht gemacht, derartige glatte Stellen auf den Trottoirs etc. durch gehöriges Aufhacken und Bestreuen mit Sand ungefährlich zu machen. Bef. v. 18. Febr. 1855 und 4. Febr. 1865. (In Gemeinschaft mit dem Stadtrath.)

17) Das Laufen der Kinder auf Stelzen, nicht minder das gegenseitige Zuwerfen von Bällen, Reifenschlagen, insbesondere aber auch das Treiben der Kreisel auf den Trottoirs und in den am meisten besuchten Promenaden hiesiger Stadt hat namentlich in neuerer Zeit derart überhand genommen, daß hierdurch die Passage für die Fußgänger theilweise nicht unwesentlich gestört wird.

Um derartigen Ausschreitungen zu steuern, erachtet die Polizei-Direction für nöthig, in Zukunft das Stelzenlaufen, das gegenseitige Zuwerfen von Bällen, Reifenschlagen, sowie das Treiben der Kreisel und andere dergl. Spiele auf den Trottoirs und in den Promenaden zu verbieten und etwaige Zuwiderhandlungen mit aller Strenge zu ahnden.